



**MARKT  
OBERSTDORF**

# Amtsblatt des Marktes Oberstdorf

**Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Oberstdorf Nr. 22 vom 29.06.2026**  
**Dok-Nr. 220640 Klassifizierung: Öffentlich**

---

## **INHALT**

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Marktes Oberstdorf „Kurbetriebe Oberstdorf“ vom 25.06.2026

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Marktes Oberstdorf "Sportstätten Oberstdorf" vom 25.06.2026

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Marktes Oberstdorf "Gemeindewerke Oberstdorf" vom 25.06.2026

---

### **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Marktes Oberstdorf „Kurbetriebe Oberstdorf“ vom 25.06.2026**

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Oberstdorf folgende Satzung:

#### **§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Die Kurbetriebe des Marktes Oberstdorf werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Marktes Oberstdorf geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) „Kurbetriebe Oberstdorf“. Der Markt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „KBO“. In der Außendarstellung und Bewerbung der Destination wird die Bezeichnung „Tourismus Oberstdorf“ verwendet.
- (3) Sitz der Kurbetriebe Oberstdorf ist Oberstdorf.
- (4) Das Stammkapital der Kurbetriebe beträgt 2.500.000 Euro.

#### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

Aufgabe der Kurbetriebe Oberstdorf ist die Errichtung und der Betrieb von touristischen Einrichtungen und die Förderung des Tourismus in Oberstdorf. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgabe der Kurbetriebe fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgabe der Kurbetriebe kann sich der Markt (Kurbetriebe) im Rahmen der Gesetze auch an anderen Unternehmen beteiligen.

### **§ 3 Für die Kurbetriebe zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Kurbetriebe sind:

- Werkleitung (§ 4), (Tourismusdirektor/in)
- Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschuss (§ 5)
- Gemeinderat (§ 6)
- Erster Bürgermeister/in (§ 7)

### **§ 4 Die Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter/in (Tourismusdirektor/in). Diese/r hat einen ständigen Stellvertreter. Werkleiter und Stellvertreter sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Die Werkleitung führt die Geschäfte der Kurbetriebe. Diese Geschäfte sind insbesondere:
  1. Die selbständige verantwortliche Leitung der Kurbetriebe einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
  2. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
  3. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und der Abschluss von Verträgen, auch notarieller Art, im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter und ist Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb tätigen Beamten. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Gemeinderat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst (Amtsinspektor), bei Angestellten bis TVÖD 9a, 9b, 9c und bei Arbeitern.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Kurbetriebe die Beschlüsse des Marktgemeinderates und des Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschuss verwaltungsmäßig vor. Marktgemeinderat und Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Kurbetriebe die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) In Angelegenheiten der Kurbetriebe vertritt die Werkleitung die Kurbetriebe nach außen.

- (7) Die Werkleitung hat dem 1. Bürgermeister/in und dem Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu geben.

## **§ 5 Zuständigkeit des Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschusses**

- (1) Der Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Gemeinderat (§ 6) oder der 1. Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
1. Erlass einer Dienstanweisung.
  2. Die Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge sowie den Erlass von Satzungen, soweit sich nicht der Gemeinderat diese Zuständigkeiten vorbehält.
  3. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
  4. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 80.000 EUR übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV).
  5. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 80.000 EUR übersteigen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV)
  6. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 80.000 EUR überschreitet.
  7. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 80.000 EUR überschreiten.
  8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 8.000 EUR beträgt.
  9. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 80.000 EUR beträgt.
  10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Gemeinderat, der 1. Bürgermeister/in oder die Werkleitung zuständig ist, d.h. über die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 12 gehobener Dienst, bei Angestellten bis TVÖD EG 12.

11. Den Vorschlag an den Gemeinderat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
12. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Kurbetriebe, die mit diesen verwandt sind.

## **§ 6 Zuständigkeit des Gemeinderates**

1. Der Gemeinderat beschließt über:
  1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung sowie der Kurbeitrags- und Fremdenverkehrsbeitragssatzung.
  2. Bestellung des Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschuss und seiner Mitglieder.
  3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
  4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
  5. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der 1. Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
  6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
  7. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
  8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 300.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtungen hierzu.
  9. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Kurbetriebe, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
  10. Die Änderung der Rechtsform der Kurbetriebe.
2. Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 7 Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters**

- (1) Der/Die 1. Bürgermeister/in ist Vorsitzende/r des Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschuss. Er/Sie ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung

- (2) Der/Die 1. Bürgermeister/in erlässt anstelle des Gemeinderates und des Tourismus-, Wirtschafts-, Sport- und Tourismusausschusses für die Kurbetriebe dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

### **§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung**

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des 1. Bürgermeisters Fachdienststellen der Marktverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

### **§ 9 Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kurbetriebe Oberstdorf“ durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die Stellvertreter mit dem Zusatz „im Auftrag“.

### **§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Die Kurbetriebe sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

### **§ 11 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Kurbetriebe ist das Kalenderjahr.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Kurbetriebe Oberstdorf vom 16.12.2020 außer Kraft.

Oberstdorf, 25.06.2026

**MARKT OBERSTDORF**

gez.

Chantalle Schubert

Erste Bürgermeisterin

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Marktes Oberstdorf "Sportstätten Oberstdorf" vom 25.06.2026**

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Oberstdorf folgende Satzung:

### **§1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Die Sportstätten des Marktes Oberstdorf werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Marktes Oberstdorf geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) "Sportstätten Oberstdorf". Der Markt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet "OSPO".
- (3) Sitz der Sportstätten Oberstdorf ist Oberstdorf.
- (4) Das Stammkapital der Sportstätten beträgt 1.300.000 Euro.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Aufgabe der Sportstätten Oberstdorf ist die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch sportliche Übungen und Leistungen.
- (2) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
  - a) Errichtung, Betrieb und Unterhalt von Sportanlagen mit den diesen dienenden Einrichtungen, dazu gehören u.a.
    - ein Eissportzentrum, das sowohl der Allgemeinheit zur Sportausübung als auch zur Durchführung von Sportveranstaltungen und für Trainingszwecke (für Vereine) zur Verfügung steht;
    - ein Bundesstützpunkt für Eiskunstlaufen, der der intensiven Förderung von Talenten für den Leistungssport im Eiskunstlauf dient;
    - die Heini Klopfer Skiflugschanze;
    - das Nordic Zentrum Oberstdorf / Allgäu und das Oberstdorfer Loipennetz;
  - b) Vorbereitung und Durchführung sportlicher Großveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung;

- c) Förderung von sportlichen Veranstaltungen gemeinnütziger Oberstdorfer Sportvereine durch organisatorische, technische und personelle Hilfen;
  - d) Überlassung von Räumen, welche dem Eigenbetrieb gehören, an andere steuerbegünstigte Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke;
  - e) Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke.
- (4) Die Sportstätten Oberstdorf sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie ein wirtschaftliche Zwecke und arbeiten nicht mit Gewinnerzielungsabsicht.
- (5) Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Für die Sportstätten zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Sportstätten sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschuss (§ 5)
- Gemeinderat (§ 6)
- 1. Bürgermeister (§ 7)

### **§ 4 Die Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter (Sportdirektor). Dieser hat einen ständigen Stellvertreter. Werkleiter und Stellvertreter sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Die Werkleitung führt die Geschäfte der Sportstätten. Diese Geschäfte sind insbesondere:
1. Die selbständige verantwortliche Leitung der Sportstätten einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
  2. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
  3. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und der Abschluß von Verträgen, auch notarieller Art, im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter und ist Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb tätigen Beamten. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

- (4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Gemeinderat nach Art.88 Abs.3 Satz 4 i.V.m. Art.43 Abs.2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst (Amtsinspektor), bei Angestellten bis TVÖD EG 9 a/b/c und bei Arbeitern.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Sportstätten die Beschlüsse des Marktgemeinderates und des Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschusses verwaltungsmäßig vor. Marktgemeinderat und Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Sportstätten die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) In Angelegenheiten der Sportstätten vertritt die Werkleitung die Sportstätten nach außen.
- (7) Die Werkleitung hat dem 1.Bürgermeister und dem Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu geben.

## **§ 5 Zuständigkeit des Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschusses**

- (1) Der Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Gemeinderat (§ 6) oder der 1.Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
  - 1. Erlass einer Dienstanweisung.
  - 2. Die Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge sowie den Erlass von Satzungen, soweit sich nicht der Gemeinderat diese Zuständigkeiten vorbehält.
  - 3. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß.
  - 4. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 80.000 EUR übersteigen (§ 15 Abs.5 Satz 2 EBV).
  - 5. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 80.000 Euro übersteigen (§ 14 Abs.3 Satz 2 EBV).
  - 6. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten



sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 80.000 Euro überschreitet.

7. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 80.000 Euro überschreiten.
8. Erlass von Forderungen und Abschluß von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 8.000 Euro beträgt.
9. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozeß), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 80.000 Euro beträgt.
10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs.1 Satz 1 GO), soweit nicht der Gemeinderat, der 1.Bürgermeister oder der Werkleiter zuständig ist, d.h. über die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 12 gehobener Dienst, bei Angestellten bis TVÖD EG 12.
11. Den Vorschlag an den Gemeinderat, den Jahresabschluß festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
12. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Sportstätten, die mit diesen verwandt sind.

## **§ 6 Zuständigkeit des Gemeinderates**

(1) Der Gemeinderat beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
2. Bestellung des Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschusses und seiner Mitglieder.
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
5. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuß, der 1. Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
7. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 300.000 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.

9. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Sportstätten, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
10. Die Änderung der Rechtsform der Sportstätten.

- (2) Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 7 Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters**

- (1) Der/Die 1. Bürgermeister/in ist Vorsitzende/r des Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschusses. Er/ Sie ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der/Die 1. Bürgermeister/in erlässt anstelle des Gemeinderates und des Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschusses für die Sportstätten dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

## **§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung**

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des 1. Bürgermeisters Fachdienststellen der Marktverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

## **§ 9 Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Sportstätten Oberstdorf" durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

## **§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Die Sportstätten sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.

- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

## **§ 11 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Sportstätten ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 25.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Sportstätten Oberstdorf vom 26.07.2021 außer Kraft.

Oberstdorf, 25.06.2026  
**MARKT OBERSTDORF**  
gez.  
Chantalle Schubert  
Erste Bürgermeisterin

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Marktes Oberstdorf „Gemeindewerke Oberstdorf“ vom 25.06.2026**

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Oberstdorf folgende Satzung:

### **§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Die Gemeindewerke des Marktes Oberstdorf werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Marktes Oberstdorf geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) „Gemeindewerke Oberstdorf“ bzw. für den hoheitlichen Bauhof „Gemeindewerke Oberstdorf – Kommunale Dienste Oberstdorf“. Der Markt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „GWO“ bzw. für den hoheitlichen Bereich Bauhof „KDO“.
- (3) Sitz der Gemeindewerke Oberstdorf ist Oberstdorf.
- (4) Das Stammkapital der Gemeindewerke beträgt 2.300.000 Euro.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Aufgabe der Gemeindewerke ist das Halten von Beteiligungen an der Energieversorgung Oberstdorf GmbH - EVO - und der Wasserversorgung Oberstdorf GmbH - WVO - sowie ggf. an weiteren Firmen und die Erbringung von kaufmännischen Dienstleistungen für die Energieversorgung Oberstdorf GmbH - EVO - und für die Wasserversorgung Oberstdorf GmbH - WVO- sowie ggf. für weitere Firmen und den Markt. Darüber hinaus die Einrichtung und den Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs in Oberstdorf sowie die Entwässerung von Oberstdorf und der Betrieb des gemeindlichen Bauhofes einschließlich Nebenbetrieben. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Errichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Gemeindewerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgabe der Gemeindewerke kann sich der Markt (Gemeindewerke) im Rahmen der Gesetze auch an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Die Gemeindewerke können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

### **§ 3 Für die Gemeindewerke zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Gemeindewerke sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Finanzausschuss (§ 5)
- Gemeinderat (§ 6)
- 1. Bürgermeister (§ 7)

### **§ 4 Die Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter (Direktor). Dieser hat einen ständigen Stellvertreter. Werkleiter und Stellvertreter sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Die Werkleitung führt die Geschäfte der Gemeindewerke. Diese Geschäfte sind insbesondere:
  1. Die selbständige verantwortliche Leitung der Gemeindewerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung

2. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden
3. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und der Abschluss von Verträgen, auch notarieller Art, im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes
- (3) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter und ist Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb tätigen Beamten. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Gemeinderat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst (Amtsinspektor), bei Angestellten bis EG 9 a/b/c und bei Arbeitern.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Gemeindewerke die Beschlüsse des Marktgemeinderates und des Finanzausschusses verwaltungsmäßig vor. Marktgemeinderat und Finanzausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Gemeindewerke die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) In Angelegenheiten der Gemeindewerke vertritt die Werkleitung die Gemeindewerke nach außen.
- (7) Die Werkleitung hat dem 1. Bürgermeister und dem Finanzausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu geben.

## **§ 5 Zuständigkeit des Finanzausschusses**

- (1) Der Finanzausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Finanzausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Gemeinderat (§ 6) oder der 1. Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
  1. Erlass einer Dienstanweisung
  2. Die Festsetzung allgemeiner Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge sowie den Erlass von Satzungen, soweit sich nicht der Gemeinderat diese Zuständigkeiten vorbehält
  3. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
  4. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 80.000 Euro übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV)
  5. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 80.000 Euro übersteigen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV)
  6. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 80.000 Euro überschreitet
  7. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 80.000 Euro überschreiten
  8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 8.000 Euro beträgt

9. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 80.000 Euro beträgt
10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Gemeinderat, der 1. Bürgermeister oder der Werkleiter zuständig sind, d.h. über die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 12 gehobener Dienst, bei Angestellten bis EG12.
11. Den Vorschlag an den Gemeinderat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden
12. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Gemeindewerke, die mit diesen verwandt sind

### **§ 6 Zuständigkeit des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat beschließt über:
  1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung
  2. Bestellung des Finanzausschusses und seiner Mitglieder
  3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse
  4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
  5. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Finanzausschuss, der 1. Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist
  6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung
  7. Die Rückzahlung von Eigenkapital
  8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 300.000 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu
  9. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Gemeindewerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben
  10. Die Änderung der Rechtsform der Gemeindewerke
- (2) Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Finanzausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen

### **§ 7 Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters**

- (1) Der 1. Bürgermeister ist Vorsitzender des Finanzausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der 1. Bürgermeister erlässt anstelle des Gemeinderates und des Hauptausschusses für die Gemeindewerke dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

### **§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung**

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des 1. Bürgermeisters Fachdienststellen der Marktverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

### **§ 9 Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gemeindewerke Oberstdorf“ durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

### **§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Die Gemeindewerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

### **§ 11 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Gemeindewerke ist das Kalenderjahr.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 25.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Gemeindewerke Oberstdorf vom 16.12.2021 außer Kraft.

Oberstdorf, den 25.06.2026

### **MARKT OBERSTDORF**

gez.  
Chantalle Schubert  
Erste Bürgermeisterin

Das Amtsblatt des Marktes Oberstdorf wird seit 01.10.2025 ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf.  
Auf folgender Internetseite ist es öffentlich zugänglich  
<https://www.markt-oberstdorf.de/aktuell/amtsblatt-markt-oberstdorf/>  
Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.  
Das Amtsblatt kann zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.